

Einwohnergemeinde Meinisberg

Verkehrsmassnahme

Die Stimmberechtigten von Meinisberg haben an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2022 der Einführung der neuen Parkplatzbewirtschaftung per 1. Januar 2023 zugestimmt.

Aufgrund dessen verfügt der Gemeinderat Meinisberg gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG) sowie Art. 44 Abs. 1 der Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (SV) die folgende Verkehrsmassnahme:

Einführung Parkzone Eigerstrasse - Chutzenweg (Parzelle 1642)

- Zone «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal 4.18) mit dem Zusatz «Parkverbot» (Signal 2.50) ausserhalb Parkfelder. Die Zone umfasst die Eigerstrasse und den Chutzenweg
- Auf der Eigerstrasse werden 3 blaue Parkfelder angeordnet (öffentliche Parkfelder Blaue Zone).

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1, lit. a und Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Biel erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Unter dem Vorbehalt, dass keine Beschwerde eingereicht wird, tritt diese Verfügung per 1. Dezember 2023 respektive nach Aufstellen der Signale in Kraft.

2554 Meinisberg, 16. Oktober 2023

Der Gemeinderat